

64/126. Vollmachten der Vertreter auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²⁶³ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 64/183

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.34 und Add.1, eingebracht von: China, Dominikanische Republik, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

64/183. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006, in der sie dem System der Vereinten Nationen vorschlug, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

mit Befriedigung feststellend, dass in der Erklärung über die Gründung der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Bekenntnis ihrer Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen der Charta bekräftigt wird²⁶⁴,

feststellend, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einem wesentlichen Forum für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

hungsweise das Ergebnis des Weltgipfels 2005 verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/302 vom 9. Juli 2009, mit der sie beschloss, im Jahr 2010 zu Beginn der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene einzuberufen,

Kenntnis nehmend von dem in Resolution 63/302 angeforderten Bericht des Generalsekretärs über den Umfang, die Modalitäten, die formale Gestaltung und die Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung²⁶⁵,

in der Überzeugung, dass die Plenartagung auf hoher Ebene eine wichtige Gelegenheit dafür bieten wird, im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu stärkerem Engagement anzuregen, Unterstützung zu mobilisieren und zu kollektivem Handeln anzuspornen,

1. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung von Montag, den 20. September 2010 bis Mittwoch, den 22. September 2010 in New York stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, die Generaldebatte ihrer fünfundsechzigsten Tagung ab Donnerstag, dem 23. September 2010 abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

3. *beschließt ferner*, dass der Schwerpunkt der Plenartagung auf hoher Ebene darin bestehen wird, die Fortschritte in Richtung auf die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu beschleunigen, unter Berücksichtigung der bisherigen Fortschritte in Bezug auf die international vereinbarten Entwicklungsziele und mittels einer umfassenden, in konkrete Handlungsstrategien mündenden Überprüfung der Erfolge, bewährten Verfahrensweisen und gewonnenen Erkenntnisse, der Hindernisse und Defizite, der Herausforderungen und Chancen, und ersucht den Generalse-

rungen mit nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor abzuhalten, die Beiträge zum Vorbereitungsprozess der Plenartagung auf hoher Ebene liefern sollen;

16. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung bei den informellen interaktiven Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors den Vorsitz führen wird und dass die Anhörungen nach den in Anlage III zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden, und ersucht den Versammlungspräsidenten, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen, die vor der Plenartagung auf hoher Ebene als Dokument der Versammlung herauszugeben ist;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich auf Botschaferebene aktiv an den Anhörungen zu beteiligen, um die Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors zu erleichtern;

18. *ersucht*

als Beobachter zunächst gebeten, die Sitzung seiner Wahl anzugeben und anschließend aus der entsprechenden Urne eine Nummer zu ziehen, die seinen Platz auf der Rednerliste für diese Sitzung bestimmt.

6. Die in Ziffer 5 dieser Anlage beschriebene Aufstellung der ersten Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird auf einer Sitzung vorgenommen, die im Mai 2010 anzusetzen ist.

7. Im Anschluss daran wird die Rednerliste für jede Sitzung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung für die Reihenfolge der einzelnen Kategorien von Rednern neu geordnet, wobei innerhalb der einzelnen Kategorien die Reihenfolge gilt, die sich aus dem in Ziffer 5 dieser Anlage beschriebenen Verfahren ergibt:

a) Vorrang haben daher Staatschefs, danach Regierungschefs, Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen, der höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat und Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter, Minister sowie ständige Vertreter;

b) falls eine Erklärung von einem Redner mit einem anderen Rang als ursprünglich vorgesehen abgegeben werden soll, rückt der Redner auf den nächsten in der entsprechenden Kategorie verfügbaren Platz in derselben Sitzung;

c) die Teilnehmer können ihren Platz auf der Rednerliste im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung untereinander tauschen;

d) Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie das Wort ergreifen sollen, rücken automatisch auf den nächsten innerhalb ihrer Kategorie verfügbaren Platz in der Rednerliste.

8. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei der Plenartagung auf hoher Ebene das Wort zu ergreifen, sind Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt, mit der Maßgabe, dass dies die Verteilung längerer Texte nicht ausschließt.

9. Ohne Benachteiligung anderer Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung kann außerdem ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden:

Liga der arabischen Staaten

Afrikanische Union

Europäische Union

Organisation der Islamischen Konferenz

Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten der Interparlamentarischen Union.

10. Die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene wird für alle mit Ausnahme der Mitgliedstaaten am Montag, dem 2. August 2010, geschlossen.

11. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

Anlage II

Organisation der interaktiven

7. Die Zusammensetzung der sechs Runden Tische erfolgt nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung. Dementsprechend wird die Aufteilung der Mitglieder jeder Regionalgruppe für die Teilnahme an den Runden Tischen wie folgt vorgenommen:

- a) afrikanische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- b) asiatische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- c) osteuropäische Staaten: fünf Mitgliedstaaten;
- d) lateinamerikanische und karibische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- e) westeuropäische und andere Staaten: sechs Mitgliedstaaten;
- f) andere Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung: zwei Vertreter, zusätzlich zu denen, die in Anlage I Ziffer 9 genannt sind;
- g) Institutionen des Systems der Vereinten Nationen: vier Vertreter;
- h) zivilgesellschaftliche und nichtstaatliche Organisationen: vier Vertreter;
- i) Privatsektor: vier Vertreter.

8. Ein Mitgliedstaat, der keiner Regionalgruppe angehört, kann an einem Runden Tisch teilnehmen, der im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt wird. Der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie die in Anlage I Ziffer 9 aufgeführten Organisationen können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die auch im Benehmen mit dem Versammlungspräsidenten bestimmt werden.

9. Die Teilnehmerliste für jeden der Runden Tische wird vor der Tagung zur Verfügung gestellt.

10. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

11. Die Zusammenfassungen der Beratungen der sechs Runden Tische werden von den Vorsitzenden der Runden Tische oder ihren Vertretern in der abschließenden Plenarsitzung der Plenartagung auf hoher Ebene mündlich vorgetragen.

Anlage III

Organisation der informellen interaktiven Anhörungen

1. Der Präsident der Generalversammlung wird bei den spätestens im Juni 2010 abzuhaltenden informellen interaktiven Anhörungen den Vorsitz führen. Die Anhörungen werden aus einer kurzen Eröffnungs-Plenarsitzung bestehen, auf die vier Sitzungen zu je zwei Sitzungen pro Tag, jeweils von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, folgen. Jede Sitzung wird aus Vorträgen eingeladener Teilnehmer aus nichtstaatli-

chen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlichen Organisationen und

der informellen interaktiven Anhörungen ausgewählt werden, auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden.

4. Zusätzlich können interessierte nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und Vertreter des Privatsektors bei der Generalversammlung einen Antrag auf Akkreditierung nach dem festge-